

Reglement für das Weiterbildungsprogramm Bewegungs- und Sporttherapie bei inneren Erkrankungen

17.11.2014

*Die Medizinische Fakultät und die Philosophisch-
humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des
Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996
(Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4 und 77 bis 80 des
Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011
(Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für
die Weiterbildung an der Universität Bern vom 16. Dezember
2008 (Weiterbildungsreglement, WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität
Bern,

beschliessen:

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Weiterbildungsprogramm
Bewegungs- und Sporttherapie bei inneren Erkrankungen
(nachfolgend Weiterbildungsprogramm genannt), das mit einem
Diploma of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie
innere Erkrankungen / Swiss Exercise Therapy in Sports and
Medicine (DAS SwissETSM Unibe) oder einem Certificate of
Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie Herz-,
Gefäss- und Diabetes-Erkrankungen / Swiss Cardiovascular
and Diabetes Therapy (CAS SwissCDT Unibe) oder einem
Certificate of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie
innere Erkrankungen / Swiss Exercise Therapy in Sports and
Medicine (CAS SwissETSM Unibe) der Medizinischen und der
Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der
Universität Bern abgeschlossen wird.

Trägerschaft

Art. 2

Das Weiterbildungsprogramm wird getragen und durchgeführt
vom Interdisziplinären Zentrum für Sportmedizin des
Universitätsspitals Bern und dem Institut für Sportwissenschaft
der Universität Bern.

Zusammenarbeit

Art. 3

¹ Für die inhaltliche Ausrichtung der einzelnen Module wird mit
den entsprechenden Fachgesellschaften zusammengearbeitet.
Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstitutionen und
Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich.

Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

² Für die Durchführung der einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen können neben Angehörigen der Universität auch Angehörige anderer Hochschulen sowie fachlich fundierte Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis beigezogen werden.

Lehrangebot

Art. 4

¹ Das Weiterbildungsprogramm ist eine berufsbegleitende, praxisorientierte und theoriegestützte Weiterbildung im Sinne einer Spezialausbildung für die Bewegungs- und Sporttherapie bei inneren Erkrankungen. Es besteht aus dem DAS SwissETSM für Bewegungs- und Sporttherapie bei Herz-, Gefäss-, Diabetes-, Atemwegs-, Krebs-, Hirngefäss- und Nieren-Erkrankungen und aus dem CAS SwissCDT für Bewegungs- und Sporttherapie bei Herz- Gefäss- und Diabetes-Erkrankungen sowie aus dem CAS SwissETSM für Bewegungs- und Sporttherapie bei inneren Erkrankungen.

² Das CAS SwissCDT kann separat absolviert werden. Das CAS kann an den DAS SwissETSM Studiengang angerechnet werden.

³ Das CAS SwissETSM kann separat absolviert werden. Das CAS kann an den DAS SwissETSM Studiengang angerechnet werden.

⁴ Die Studiengänge DAS SwissETSM resp. CAS SwissCDT resp. CAS SwissETSM sind so gestaltet, dass mit dem Abschluss gleichzeitig die zurzeit geltenden Richtlinien zur Erlangung der Spezialausbildungen bzw. Titeln der entsprechenden medizinischen Fachgesellschaften erfüllt sind.

Adressatinnen und Adressaten

Art. 5

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an HochschulabsolventInnen mit Abschluss Bachelor und/oder Master/Lizenziat in Sport- und Bewegungswissenschaften sowie an dipl. Turn- und SportlehrerInnen I/II, dipl. PhysiotherapeutInnen, dipl. SportlehrerInnen FH. Das Hauptgewicht der Ausbildung liegt auf der Vermittlung der praktischen und theoretischen Kompetenzen zur Durchführung eines adäquaten und sicheren Bewegungs- und Sporttherapieprogrammes für Patienten mit Herz-, Gefäss-, Diabetes-, Atemwegs-, Krebs-, Hirngefäss- und Nieren-Erkrankungen.

Lernziele

Art. 6

Das Weiterbildungsprogramm vermittelt die praktischen Kompetenzen und theoretischen Kenntnisse, um Gruppenbehandlungen nach den Prinzipien des Lern- und Trainingsprogrammes der entsprechenden medizinischen Schweizerischen Fachgesellschaften gemäss Art. 4 durchführen zu können. Ziel der Bewegungs- und Sporttherapie in den einzelnen medizinischen Bereichen ist die Sekundärprävention im Sinne einer Bremsung der Progression

der Grunderkrankung sowie einer Verminderung des Risikos von Komplikationen resp. einer Reduktion der Morbidität und Mortalität.

Im Weiterbildungsprogramm wird empirisch gesichertes Wissen in den entsprechenden Fachbereichen vermittelt.

Der/die diplomierte SwissETSM-TherapeutIn resp. der/die zertifizierte SwissCDT-TherapeutIn resp. zertifizierte SwissETSM-TherapeutIn ist in der Lage, indikationsspezifische Therapiekonzepte für PatientInnen aus den entsprechenden Erkrankungsgruppen zu erstellen sowie ambulante und stationäre Bewegungsangebote individuell oder für Gruppen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Umfang und Inhalt

Art. 7

¹ Der Studiengang DAS SwissETSM umfasst insgesamt mindestens 900 Arbeitsstunden (mindestens 30 ECTS-Punkte), die ungefähr je zur Hälfte als Kontaktstudium und als Selbststudium absolviert werden. Die Unterrichtszeit ist auf Module verteilt. In jedem Modul werden sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fertigkeiten vermittelt und eingeübt.

² Es werden die folgenden neun Module angeboten, welche je 1-10 ECTS-Punkte umfassen.

- a. Bewegungs- und Sporttherapie bei Herzerkrankungen
- b. Bewegungs- und Sporttherapie bei Gefässerkrankungen
- c. Bewegungs- und Sporttherapie bei Diabetes-Erkrankungen
- d. Bewegungs- und Sporttherapie bei Atemwegserkrankungen
- e. Bewegungs- und Sporttherapie bei Krebserkrankungen
- f. Bewegungs- und Sporttherapie bei Hirngefässerkrankungen
- g. Bewegungs- und Sporttherapie bei Nierenerkrankungen
- h. Methodik-Didaktik in der Bewegungs- und Sporttherapie
- i. Psychologie in der Bewegungs- und Sporttherapie

Aus den angebotenen Modulen sind mindestens fünf im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten auszuwählen. Obligatorische Module bzw. Veranstaltungen werden - soweit vorhanden - im Studienplan festgehalten. Zusätzlich ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu verfassen (vgl. Art. 14).

³ Der Studiengang CAS SwissCDT umfasst insgesamt mindestens 450 Arbeitsstunden (mindestens 15 ECTS-Punkte), die ungefähr je zur Hälfte als Kontaktstudium und als Selbststudium absolviert werden. Die Unterrichtszeit ist auf Module verteilt. In jedem Modul werden sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fertigkeiten vermittelt und eingeübt.

⁴ Der Studiengang CAS SwissCDT besteht aus den drei Modulen a. bis c. gemäss der Liste der Module in Abs. 2. Zusätzlich ist ein schriftlicher Bericht im Umfang von 1.5 ECTS-Punkten zu verfassen.

⁵ Der Studiengang CAS SwissETSM umfasst insgesamt mindestens 450 Arbeitsstunden (mindestens 15 ECTS-Punkte), die ungefähr je zur Hälfte als Kontaktstudium und als

Selbststudium absolviert werden. Die Unterrichtszeit ist auf Module verteilt. In jedem Modul werden sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fertigkeiten vermittelt und eingeübt.

⁶ Der Studiengang CAS SwissETSM besteht aus mindestens drei Modulen aus der Liste der Module in Abs. 2.

⁷ Die Anzahl der ECTS-Punkte, die für die einzelnen Module vergeben werden, sowie weitere Details zu den Modulen und zum Weiterbildungsprogramm werden im Studienplan geregelt. Der Studienplan wird von der Programmleitung beschlossen und von der Fakultät genehmigt. Auf der Grundlage des Studienplans erarbeitet die Studienleitung das Studienprogramm.

Lehrkörper

Art. 8

Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Angehörigen der Universitätsklinik für Kardiologie, der Universitätsklinik für Angiologie und der Universitätspoliklinik für Endokrinologie, Diabetologie und Klinische Ernährung, der Universitätsklinik für Pneumologie, der Universitätsklinik für Medizinische Onkologie, der Universitätsklinik für Neurologie und der Universitätsklinik für Nephrologie des Inselspitals Bern und dem Onkologiezentrum der Spital STS AG Thun sowie aus Angehörigen des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Bern sowie weiteren qualifizierten in- und ausländischen Expertinnen und Experten aus der Praxis.

Didaktische Prinzipien

Art. 9

Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachleute fliessen in den Lehr- und Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 10

Das Weiterbildungsprogramm wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet den Fakultäten und der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

Zulassungsbedingungen

Art. 11

¹ Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm setzt als Vorbildung einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a. Bachelor oder Master oder Lizenciat in Sport- und Bewegungswissenschaften einer schweizerischen Universität oder eine gleichwertige Ausbildung;
- b. Bachelor oder Master of Science in Physiotherapie einer schweizerischen Fachhochschule oder ein Eidg. Diplom in Physiotherapie oder eine gleichwertige Ausbildung;

- c. Eidg. Diplom Turn- und Sportlehrer I oder II;
- d. Bachelor oder Master of Science EISM in Sports (Dipl. SportlehrerInnen FH) oder einen gleichwertigen Abschluss.

² Ausnahmen bezüglich der Vorbildung und der Zulassung können von der Studienleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Die Programmleitung erlässt die Kriterien.

Teilnehmendenzahl

Art. 12

¹ Das Weiterbildungsprogramm wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung der Kurse gewährleistet ist. Die Programmleitung kann die Teilnehmendenzahl beschränken. Übersteigt die Teilnehmendenzahl die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung namens der Trägerschaft aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung.

² Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

Anforderungen und
Leistungskontrollen

Art. 13

¹ Der Besuch von Veranstaltungen gemäss Studienplan im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten für das DAS bzw. mindestens 15 ECTS-Punkten für das CAS ist obligatorisch. Bei einer Absenz von mehr als 10 % in einem Modul werden die entsprechenden ECTS-Punkte grundsätzlich nicht anerkannt und das Modul muss auf eigene Kosten wiederholt werden. Werden mehr als fünf (DAS) bzw. drei (CAS) Module angeboten, können maximal zwei zusätzliche Module besucht werden. Die entsprechend erworbenen ECTS-Punkte werden im Diplom- resp. Zertifikatszusatz ausgewiesen.

² Die Leistungskontrolle erfolgt durch je eine schriftliche Prüfung am Ende der theoretischen Ausbildung und einen schriftlichen Bericht (CAS) zur praktischen Arbeit oder zum Kurskonzept bzw. eine Abschlussarbeit (DAS). In den Leistungskontrollen sollen die Inhalte des Weiterbildungsprogramms und des Selbststudiums in Bezug auf die eigene Berufstätigkeit reflektiert und die Transfermöglichkeiten aufgezeigt werden.

³ Die schriftlichen Prüfungen und der schriftliche Bericht zur praktischen Arbeit oder zum Kurskonzept werden durch die Studienleitung bewertet. Die Bewertung erfolgt auf den zwei Stufen

a. „Anforderungen erfüllt“

b. „Anforderungen nicht erfüllt“

Ist die Bewertung der schriftlichen Schlussprüfung mit „Anforderungen nicht erfüllt“ beurteilt worden, kann sie einmalig unter Bezahlung einer Prüfungsgebühr wiederholt werden. Ist die Bewertung des schriftlichen Berichtes zur praktischen Arbeit resp. zum Kurskonzept respektive der DAS-Arbeit mit „Anforderungen nicht erfüllt“ beurteilt worden, kann einmalig eine Nachbesserung oder ein zweiter Bericht bzw. eine zweite Arbeit unter Bezahlung einer Zusatzgebühr zur Bewertung eingereicht werden.

⁴ Details zu den Leistungskontrollen werden im Studienplan geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Arbeit nicht selbständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses oder Titels bleiben vorbehalten.

Abschlussarbeit für DAS

Art. 14

¹ Für den Diplomabschluss ist eine Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten (30-40 Seiten) einzureichen. Die Abschlussarbeit wird durch ein Mitglied der Studienleitung oder ein Mitglied aus dem Lehrkörper betreut.

² Die Programmleitung erlässt Richtlinien für die Gestaltung und Bewertung der Abschlussarbeit.

³ Die Abschlussarbeit wird durch ein Mitglied des Lehrkörpers und ein (weiteres) Mitglied der Programmleitung bewertet. Die Bewertung erfolgt auf den zwei Stufen

a. „Anforderungen erfüllt“

b. „Anforderungen nicht erfüllt“

Sie gilt als angenommen, wenn beide Gutachter sie als genügend akzeptieren.

Anrechnung und Studienzeit

Art. 15

¹ Die Anrechnung fremder Studienleistungen ist grundsätzlich möglich. Die angerechneten Studienleistungen müssen grundsätzlich ähnliche Lernziele aufweisen. Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.

² Erfolgreich absolvierte Module, die bereits im Rahmen des CAS Bewegungs- und Sporttherapie „Innere Erkrankungen“ der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen absolviert und mit einer genügenden Leistung bestätigt wurden, werden mit entsprechenden ECTS Credits an den CAS bzw. den DAS-Studiengang angerechnet. Über die Anrechnungsmodalitäten entscheidet die Studienleitung. Eine Anrechnung ist auf 15 Jahre nach Abschluss des Moduls beschränkt.

Erfolgreich absolvierte Module, die im Rahmen des CAS SwissCDT absolviert und mit genügender Leistung bestätigt wurden, werden mit den entsprechenden ECTS Credits an den DAS-Studiengang angerechnet.

³ Die Regelstudienzeit für den CAS-Studiengang beträgt 24, die für den DAS-Studiengang 48 Monate. Die maximale Studienzeit beträgt für den CAS-Studiengang 30 und für den DAS-Studiengang 54 Monate. Eine Verlängerung kann auf Gesuch durch die Programmleitung bewilligt werden. Wer ohne Bewilligung die max. Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Zertifizierung

Art. 16

Die Medizinische Fakultät und die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät stellen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die obligatorischen Veranstaltungen besucht und die erforderlichen Leistungskontrollen gemäss Art. 13 und 14 erfolgreich absolviert haben sowie den Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind, das Diplom „Diploma of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie innere Erkrankungen / Swiss Exercise Therapy in Sports and Medicine, Universität Bern (DAS SwissETSM Unibe)“ bzw. das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie Herz-, Gefäss- und Diabetes-Erkrankungen / Swiss Cardiovascular and Diabetes Therapy, Universität Bern (CAS SwissCDT Unibe)“ bzw. das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie innere Erkrankungen / Swiss Exercise Therapy in Sports and Medicine, Universität Bern (CAS SwissETSM Unibe)“ aus. Ein Diplom- resp. Zertifikatszusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang der Studienleistungen. Der Abschluss gibt keinen Anspruch auf Zulassung zum ordentlichen Studium oder zum Doktorat.

Status

Art. 17

Die Weiterbildungsstudierenden werden an der medizinischen Fakultät der Universität Bern registriert, welche für die Studierenden in administrativer Hinsicht zuständig ist.

Finanzierung

Art. 18

¹Das Weiterbildungsprogramm finanziert sich aus den Kursgeldern für das Kurscurriculum. Hinzu kommen die Eigenleistungen der Anbieter und gegebenenfalls Beiträge Dritter. Diese Mittel decken auch die Zertifizierungskosten.

²Die Einnahmen aus den Weiterbildungsstudiengängen unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Kursgeld

Art. 19

¹Die Programmleitung setzt das Kursgeld im Rahmen von CHF 650.-- bis CHF 6'000.-- pro Modul kostendeckend und marktgerecht fest und bestimmt über Ausnahmen. Im Kursgeld enthalten sind sämtliche Anmelde-, Registrierungs- und Prüfungsgebühren. Die Gebühr für die Begleitung und Beurteilung der Abschlussarbeit (DAS) wird kostendeckend und marktgerecht festgelegt.

²Das Kursgeld ist modulweise einmalig im Voraus zu bezahlen.

³Bei Rücktritt vor Anmeldeschluss werden 20%, bei einem Rücktritt nach Anmeldeschluss sind 100% des gesamten Kursgeldes geschuldet. Wird von den zurücktretenden Teilnehmenden ein Ersatz gestellt bzw. gefunden, so werden CHF 200.– Bearbeitungskosten verrechnet. Werden Teile oder der ganze Kurs nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Teilerlass bzw. Rückerstattung des Kursgeldes.

Art. 20

¹ Die Programmleitung übt unter der Verantwortung des Interdisziplinären Zentrum für Sportmedizin des Universitätsspitals Bern und des Institutes für Sportwissenschaft der Universität Bern die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms aus.

² Im Einzelnen übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- a. Sie erlässt den Studienplan und genehmigt das Studienprogramm;
- b. Sie bezeichnet die Lehrpersonen;
- c. Sie entscheidet über die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm;
- d. Sie entscheidet im Bestreitungsfall über die Bewertung der Leistungskontrollen;
- e. Sie evaluiert das Weiterbildungsprogramm;
- f. Sie entscheidet über die Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms;
- g. Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Vorbehalten bleibt Art. 3;
- h. Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- i. Sie überwacht das Budget.

³ Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht.

⁴ Die Programmleitung umfasst mindestens sechs Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus der Studienleitung, einem Vertreter des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Bern und je einem Vertreter der folgenden Universitätskliniken des Inselspitals Bern: Klinik für Kardiologie, der Klinik für Angiologie, der Klinik für Endokrinologie/Diabetologie, der Klinik für Pneumologie, der Klinik für Neurologie, der Klinik für Nephrologie, der Klinik für Medizinische Onkologie (gemeinsame Vertretung mit dem Onkologiezentrum der Spital AG Thun). Diese sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit Antragsrecht aufnehmen.

⁵ Die Programmleitung konstituiert sich selbst und wählt alle zwei Jahre einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

⁶ Das Interdisziplinäre Zentrum für Sportmedizin des Universitätsspitals Bern und das Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern bestimmen in Absprache mit der Programmleitung die Studienleitung für die operative Leitung des Programms mit den Aufgaben:

- a. Organisation der Veranstaltungen und Leistungskontrollen;
- b. Bewertung der schriftlichen Prüfung und des schriftlichen Berichtes zur praktischen Arbeit resp. des Kurskonzeptes;
- c. Beratung der Teilnehmenden;
- d. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege;
- e. Erstellen des Budgets und Finanzkontrolle;
- f. Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe;
- g. Weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Rechtspflege

Art. 21

¹ Verfügungen, die dieses Weiterbildungsprogramm betreffen, werden von der medizinischen Fakultät, resp. deren Dekan oder Dekanin erlassen. Sie können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des zuständigen Dekans oder der Dekanin gemäss Abs. 1 verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

Übergangsbestimmung

Art. 22

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement für das Weiterbildungsprogramm Bewegungs- und Sporttherapie vom 6. Juni 2012. Studierende, die den DAS Studiengang nach altem Reglement begonnen haben, schliessen ihn ab Inkrafttreten dieses Reglements nach dem neuen Reglement ab.

² Das Reglement von 6. Juni 2012 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Senat der Universität Bern am 16.12.2014 in Kraft.

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen.

Bern, 15.10.2014

Der Dekan

Prof. Dr. Peter Egli

*Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
beschlossen:*

Bern, 17.11.2014

Der Dekan:



Prof. Dr. Achim Conzelmann

Vom Senat genehmigt:

Bern, 16.12.2014

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber